Samtgemeinde Wesendorf
Der Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl am 26. Oktober 2025

1. Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
   Die Wahlberechtigten haben gemäß § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen.

   Das Wählerverzeichnis des jeweiligen Wahlbezirks kann in der Zeit vom

   06.10. bis 10.10.2025
   während der allgemeinen Öffnungszeiten

   an folgender barrierefrei zugänglicher Stelle eingesehen werden:

   Rathaus Wesendorf, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, Bürgeramt

2. Wahlbenachrichtigung
   Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05.10.2025** eine Wahlbenachrichtigung.

   Diese Wahlbenachrichtigung soll bei der Stimmabgabe oder der Beantragung eines Wahlscheines vorgelegt werden.

   Wer bis zum genannten Zeitpunkt keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, kann Einsicht in das Wählerverzeichnis nehmen und gegebenenfalls die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen.

3. Berichtigung des Wählerverzeichnisses
   Anträge auf Berichtigung können bis zum **10.10.2025** von Wahlberechtigten selbst oder von einer schriftlich beauftragten Person bei der Samtgemeinde Wesendorf schriftlich gestellt oder zur Niederschrift erklärt werden. Dabei sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

   Hinweis: Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Erteilung von Wahlscheinen
   Eine im Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person erhält auf Antrag einen Wahlschein.

5. Wahlschein für nicht eingetragene Wahlberechtigte
Eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

   a) wenn sie nachweist, dass sie ohne eigenes Verschulden die Frist zur Beantragung der Berichtigung versäumt hat, oder

   b) wenn ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der Berichtigungsfrist entstanden ist.

6. Zuständige Behörde
Der Wahlschein wird von der Samtgemeinde erteilt, in deren Wählerverzeichnis die wahlberechtigte Person eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen.

7. Antragstellung für Wahlscheine
Wahlscheine können bis zum **24.10.2025, 13:00 Uhr**, schriftlich oder mündlich beantragt werden.

   Schriftlich gilt auch per Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder sonstiger dokumentierbarer elektronischer Übermittlung. Telefonisch oder per SMS ist dies nicht zulässig.

   In besonderen Ausnahmefällen kann ein Wahlschein noch bis zum **26.10.2025, 15:00 Uhr**, bei der Samtgemeinde Wesendorf beantragt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich versichert, dass sie wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

   Wer einen Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen.

   Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

   Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für andere ist nur zulässig, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Hierüber ist der Samtgemeinde schriftlich zu versichern. Auf Verlangen ist ein Identitätsnachweis vorzulegen.

8. Verlust von Wahlscheinen oder Stimmzetteln
Verlorene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

   Hat eine wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum **25.10.2025, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

9. Ausübung der Briefwahl
Wahlberechtigte mit Wahlschein können ausschließlich durch Briefwahl wählen.

   Der Wahlbrief ist so rechtzeitig an die Samtgemeindewahlleitung der Samtgemeinde Wesendorf zu übermitteln, dass er dort spätestens am Wahltag, dem **26.10.2025, 18:00 Uhr**, eingeht.

Der Wahlbrief muss enthalten:

1. den Wahlschein,
2. den/die Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag.

Nähere Hinweise zur Ausübung der Briefwahl sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Wesendorf, den 10.09.2025

Rolf-Dieter Schulze